

|  |
| --- |
| **Fragebogen zur Festlegung****der Hilflosigkeit (Minderjährige)** |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Versicherte Person (Vorname, Name)**      | **Geburtsdatum**      | **AHV-Nummer**      |

**Arzt** :

***Hinweise zur Hilflosigkeit siehe beiliegendes Merkblatt***

1. Hauptdiagnosen die eine Hilflosigkeit verursachen :

1. Weitere Diagnosen die Einfluss auf die Hilflosigkeit haben können :

1. Letzte Konsultation am :
2. Spitalaufenthalte von       bis       Ort :

 von       bis       Ort :

 von       bis       Ort :

 von       bis       Ort :

1. In der Beilage finden Sie eine Kopie des von den Eltern der versicherten Person ausgefüllten Dokuments. Entsprechen die Angaben zum Gesundheitszustand zur Hilflosigkeit Ihren medizinischen Befunden? (*es ist nur* *der Mehrbedarf im Vergleich mit einem gesunden Kind gleichen Alters massgebend)*? [ ]  ja [ ]  nein

Falls nein, weshalb ?

1. Kann der Gesundheitszustand mit medizinischen Massnahmen verbessert werden? [ ]  ja [ ]  nein

Wenn ja, mit welchen ?

1. Kann die Hilflosigkeit mit geeigneten Hilfsmitteln vermindert werden? [ ]  ja [ ]  nein

Wenn ja, mit welchen ?

1. Zusätzliche Angaben zum Verständnis und zur Beurteilung der Situation der versicherten Person?

Datum : Stempel und Unterschrift des Arztes

**Hinweise zur Hilflosenentschädigung**(vereinfachtes Merkblatt)

1. **Was bedeutet « Hilflosigkeit» bei Minderjährigen in der IV?**

Als hilflos im Sinne der IV gelten versicherte Personen, welche bei den alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig und in erheblicher Weise auf direkte oder indirekte Dritthilfe angewiesen sind oder der dauernden Pflege oder dauernder persönlicher Überwachung bedürfen.

Bei Minderjährigen wird nur der invaliditätsbedingte Mehrbedarf an Dritthilfe im Vergleich mit einem gesunden Kindes des gleichen Alters berücksichtigt.

Bei einer intensiven Betreuung von mehr als 4 Stunden im Tagesdurchschnitt wird zusätzlich zur Hilflosenentschädigung ein Intensivpflegezuschlag ausgerichtet.

1. **Was versteht man unter « alltäglichen Lebensverrichtungen »?**

Es gibt sechs Lebensverrichtungen, nämlich:

* Ankleiden / Auskleiden (eventuell Prothese anziehen oder ablegen);
* Aufstehen / Absitzen / Abliegen (inklusive ins Bett gehen oder vom Bett aufstehen);
* Essen (Nahrung ans Bett bringen, Nahrung zerkleinern, Nahrung zum Mund führen, spezielle Nahrung z.B. püriert, mittels Sonde, jedoch nicht Diäten);
* Körperpflege (Waschen, Kämmen, Rasieren, Baden/Duschen);
* Verrichten der Notdurft (Ordnen der Kleider, Körperreinigung/Überprüfen der Reinlichkeit, unübliche Art der Verrichtung der Notdurft z.B. Topf, Katheter)
* Fortbewegung (in der Wohnung, im Freien, Pflege gesellschaftlicher Kontakte).
1. **Was bedeutet « direkte »und « indirekte» Hilfe?**

Direkte Hilfe von Drittpersonen liegt vor, wenn die versicherte Person die alltäglichen Lebensverrichtungen nicht oder nur teilweise selbst ausführen kann. Indirekte Hilfe von Drittpersonen ist gegeben, wenn die versicherte Person die alltäglichen Lebensverrichtungen zwar funktionsmässig selbst ausführen kann, dies aber nicht, nur unvollständig oder zu Unzeiten tun würde, wenn sie sich selbst überlassen wäre.

1. **Was bedeutet « regelmässige » und « erhebliche» Hilfe?**

Die Hilfe ist regelmässig, wenn sie die versicherte Person täglich benötigt oder eventuell täglich nötig hat.

Die Hilfe ist erheblich, wenn die versicherte Person mindestens eine Teilfunktion einer einzelnen Lebensverrichtung (z.B. „Waschen“ bei der Lebensverrichtung „Körperpflege“ nicht mehr, nur mit unzumutbarem Aufwand oder nur auf unübliche Art und Weise selbst ausüben kann oder wegen ihres psychischen Zustandes ohne besondere Aufforderung nicht vornehmen würde.

1. **Welches sind die Grade der Hilflosigkeit?**

Es gibt drei Grade: leicht, mittel oder schwer.

Schwere Hilflosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person trotz Abgabe von Hilfsmitteln

* in allen alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und zudem dauernde Pflege oder persönliche Überwachung benötigt,
* taubblind ist oder
* an Taubheit mit hochgradiger Sehschwäche leidet.

Mittlere Hilflosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person trotz Abgabe von Hilfsmitteln

* in mindestens vier alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist oder
* in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und zudem dauernde persönliche Überwachung benötigt.

Leichte Hilflosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person trotz Abgabe von Hilfsmitteln

* in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist oder
* dauernder persönlicher Überwachung bedarf oder
* infolge des Leidens ständiger und besonders aufwändiger Pflege bedarf oder
* wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Leidens nur dank regelmässiger, erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann.
1. **Was bedeutet « dauernde persönliche Überwachung »?**

Unter dauernder persönlicher Überwachung ist eine medizinische und pflegerische Hilfeleistung zu verstehen, welche infolge des physischen und/oder psychischen Gesundheitszustandes der versicherten Person notwendig ist. Eine solche persönliche Überwachung ist beispielsweise dann erforderlich, wenn eine versicherte Person wegen geistiger Absenzen nicht während des ganzen Tages allein gelassen werden kann oder wenn eine Drittperson mit kleineren Unterbrüchen bei der versicherten Person anwesend sein muss, da sie nicht allein gelassen werden kann, weil die versicherte Person ohne Überwachung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit sich selbst oder Drittpersonen gefährden würde. Um als anspruchsrelevant zu gelten, muss die persönliche Überwachung ein gewisses Mass an Intensität über eine längere Zeit aufweisen.

1. **Was bedeutet « besonders aufwändige Pflege »?**

Es handelt sich um spezielle Situationen wie Mukoviszidose oder Heimdialyse.

1. **Was bedeutet « wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Leidens nur dank regelmässiger, erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann»?**

Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt bei Blinden und hochgradig Sehschwachen; bei schwer hörgeschädigten Kindern, die für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt eine erhebliche Hilfe von Drittpersonen benötigen; bei Körperbehinderten, die sich in einer weiteren Umgebung der Wohnung wegen ihrer schweren körperliche Behinderung trotz Benützung eines Rollstuhls nicht ohne Dritthilfe fortbewegen können.

1. **Wann besteht ein Anspruch auf den Intensivpflegezuschlag?**

Minderjährige mit einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, die eine intensive Betreuung brauchen und sich nicht in einem Heim aufhalten, haben zusätzlich zur Hilflosenentschädigung Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag. Der Mehraufwand wird ermittelt im Vergleich mit einem gesunden Kind im gleichen Alter und er muss im Tagesdurchschnitt mehr als vier Stunden betragen.

1. **Wie wird der Intensivpflegezuschlag berechnet?**

Anrechenbar ist der zeitliche Mehraufwand für die Betreuung gegenüber gleichaltrigen nicht behinderten Minderjährigen, der verursacht wird durch Massnahmen der Behandlungspflege (medizinische Massnahmen, sofern nicht durch medizinische Hilfspersonen erbracht, und/oder der Grundpflege. Bei der dauernden persönlichen Überwachung (in der Regel ab 6 Jahren) kann diese als Betreuung von zwei Stunden angerechnet werden, Eine besonders intensive Überwachung ist als Betreuung von vier Stunden anrechenbar.

**Wichtiger Hinweis :**

**Für die Beurteilung des Einzelfalls gibt es detaillierte Weisungen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.**